

TTIP, CETA



und TiSA



**Auswirkungen der Freihandelsabkommen
auf Städte und Gemeinden in Österreich**

Der Prototyp für TTIP: CETA

Derzeit werden für die EU zahlreiche Handelsabkommen verhandelt, darunter das Abkommen mit den USA (TTIP), das mit Kanada (CETA) und das Abkommen über den Dienstleistungshandel (TiSA). Auch die Kompetenzen von Städten und Gemeinden werden von diesen Freihandelsabkommen berührt. Mit TTIP, CETA und TiSA sind insbesondere drei Bereiche betroffen:

- 1.** Diese Abkommen haben massiven Einfluss auf die kommunale **Gestaltungsfreiheit** bei der Erbringung von Dienstleistungen (Wasser, Bildung, Pflege...).
- 2.** Welche **Dienstleistungen** in einem Wettbewerbsverfahren ausgeschrieben werden müssen und unter welchen Bedingungen dies zu erfolgen hat, wird auch von den Regelungen innerhalb dieser Abkommen abhängen.
- 3.** Die Investitionsschutzregelungen des TTIP werden voraussichtlich dazu führen, dass die **Entscheidungsfreiheit** der Gemeinden eingeschränkt wird, weil sie Schadensersatzansprüche von Investoren befürchten müssen.

TTIP, CETA und TiSA – Der große Ausverkauf! Angriff auf das Recht der Selbstverwaltung

Grundsätzlich ist das Recht auf kommunale Selbstverwaltung im EU-Recht verankert. Demnach können Gemeinden selbst entscheiden, ob sie ihre im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben mit ihren eigenen administrativen, technischen und sonstigen Mitteln erfüllen wollen oder ob sie sich privatisierter Formen bedienen. Die Freihandelsabkommen greifen in diese Selbstverwaltungsrechte vielfach ein:

Alle öffentlichen Dienstleistungen, die für den sozialen Zusammenhalt wichtig sind und zu denen alle BürgerInnen möglichst freien Zugang haben müssen, sind von diesen Abkommen betroffen: Dazu zählen Wasserversorgung und Entsorgung, Abfallwirtschaft, soziale Dienstleistungen, Gesundheit, Verkehr, Wohnbau, Bildung oder Kultur.

Alle drei Abkommen werden im Bereich der Liberalisierung von Dienstleistungen nach dem sogenannten Negativlistenansatz verhandelt. Dabei wird alles, was nicht explizit ausgenommen ist, voll liberalisiert („list it or lose it“) - im Gegensatz zum „Positivlistenansatz“, bei dem liberalisiert wird, was explizit im Text erwähnt wird. Somit werden neue Aktivitäten in einem sehr unbestimmten und intransparenten Umfang automatisch der freien Gestaltung durch die kommunale Selbstverwaltung entzogen.

In einem vom deutschen Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) beauftragten Gutachten wird festgestellt, dass zum Beispiel die Wasser- und Abwasserversorgung nur dann von einer Liberalisierungsverpflichtung ausgenommen ist, wenn diese explizit als Bereichsausnahme im Anhang II angeführt werden. Während dies für die Wasserversorgung angedacht ist, fehlt eine derartige unmissverständliche Ausnahme meist für die Abwasserversorgung.

Schließlich wird die kommunale Gestaltungsfreiheit auch nicht lückenlos durch die Ausnahmebestimmung für nationale oder lokale Versorgungsleistungen („public utilities clause“) geschützt. „Viele kommunale Dienstleistungen werden gerade nicht in Form von Monopolen und ausschließlichen Rechten erbracht, z. B. der Betrieb von Pflegeheimen, Volkshochschulen etc“¹.

Einmal liberalisiert – kein Weg zurück?

Das Liberalisierungsniveau wird in den Abkommen für die Zukunft festgeschrieben („Standstill“ und „Ratchet“ Klauseln). Es darf auch bei neuen Dienstleistungen nicht mehr unterschritten werden. Zukünftige Liberalisierungen werden somit automatisch zum Gegenstand von TTIP bzw. CETA gemacht. Das gleiche Prinzip wird auch bei TiSA verwendet. Das schränkt die kommunale Entscheidungsfreiheit in der Vergabe von Aufträgen stark ein.

¹ Vgl. FischerLescano, Andreas; Horst, Johan (2014): Europa- und verfassungsrechtliche Vorgaben für das Comprehensive Economic and Trade Agreement der EU und Kanada (CETA). S. 31ff. http://www.attac.de/fileadmin/user_upload/Gruppen/Muenchen/Papiere/CETA-Rechtsgutachten_Oktober_2014_Fischer-Lescano_Uni_Bremen.pdf

[Zugriff 11.11.2014]

Beispiel 1: Viele Kommunen in Frankreich haben in den 1990ern die Wasserversorgung an Konzerne wie Veolia oder Suez vergeben. Die Qualität war schlecht, die Preise sind gestiegen, Investitionen ausgeblieben. Jetzt wollen BürgerInneninitiativen die Wasserversorgung zurückholen.

Beispiel 2: In Deutschland läuft ein Großteil der bestehenden, bundesweit auf ca. 20.000 geschätzten Konzessionsverträge für Strom und Gas als Folge ihrer auf 20 Jahre begrenzten Laufzeit gegenwärtig und in den kommenden Jahren aus. Zahlreiche Kommunen prüfen, die Strom-, Gas- und Fernwärmeversorgung wieder in die eigene Hand zu nehmen. Neben Berlin und Hamburg werden unter anderem in Stuttgart und Konstanz bürgerInnennahe Stadtwerke aufgebaut, die sich mit erneuerbaren Energien versorgen sollen.

Mit festgeschriebenen Liberalisierungen und dem geplanten Investorenschutz könnten Unternehmen gegen diese Pläne klagen und die Rekommunalisierung gefährden.

Ausschreibungspflicht - die Ökonomisierung kommunaler Dienstleistungen?

Mit TTIP, CETA und TiSA könnten das Recht der Gemeinden und Städte, Dienstleistungen in Eigenregie – also öffentlich – anzubieten sowie die interkommunale Zusammenarbeit und Gemeindeverbände durch die Hintertür infrage gestellt werden.

Konzerne, die in einer der Regionen bzw. Länder, die TTIP, CETA und TiSA verhandeln, eine Niederlassung haben, könnten in Zukunft bei der Ausschreibung von öffentlichen Verträgen mitbieten können.

Mit dieser zwingenden Gleichbehandlung von lokalen und ausländischen Anbietern stellt die Kommission mit TTIP, CETA und TiSA das Subsidiaritätsprinzip² infrage.

² Das Prinzip der Subsidiarität bedeutet, dass die Europäische Union nur dann in nationalen - also etwa in österreichischen - Angelegenheiten tätig werden kann, wenn Österreich selbst diese nicht ausreichend lösen kann. Es ist auch zentrales Element, um sozialstaatliche Maßnahmen auf nationalstaatlicher beziehungsweise regionaler Ebene adäquat regeln zu können.

Die Möglichkeit der lokalen Behörden eine eigenständige Politik zu betreiben und Dienstleistungen an ortsansässige, lokale Anbieter zu vergeben würde eingeschränkt. Betroffen sind zum Beispiel Krankenhäuser, Schulen, Universitäten und soziale Dienste (Wohnen, Sozialversicherung, Pflege). Was in diesen Abkommen einmal vertraglich vereinbart ist, ist nahezu nicht rückgängig zu machen.

Internationale Ausschreibungsbestimmungen könnten zur Folge haben, dass Gemeinden Aufträge an das wirtschaftlichste Angebot vergeben müssen - ohne soziale, lokale, kulturelle oder sonstige Aspekte berücksichtigen zu können. Rechtsgutachten zeigen, dass in den Beschaffungsregeln die Einhaltung von Kollektivverträgen und von weiteren Sozial- und Arbeitsstandards nicht verankert ist und soziale Kriterien fehlen.

Erst kürzlich wurden Dienstleistungskonzessionen³ in das EU-Richtlinienpaket zum Vergabewesen aufgenommen. Nach europaweiten Protesten und einer erfolgreichen Europäischen BürgerInneninitiative („right2water“) wurden dabei wichtige Ausnahmen etwa für Wasserversorgung, soziale Dienstleistungen und Rettungsdienste aufgenommen. Ob es diese Ausnahmen allerdings auch in Freihandelsabkommen geben wird, ist noch ungewiss.

Klagerechte für Konzerne (ISDS) auf kommunaler Ebene

Generell können Unternehmen durch ISDS, wie es in TTIP und CETA enthalten ist, Staaten klagen, wenn diese Gesetze planen, welche die prognostizierten Gewinne dieser Unternehmen schmälern könnten. Hier sind vor allem neue Gesetze zum Umwelt- und Naturschutz, VerbraucherInnen- und ArbeitnehmerInnenschutz bedroht. Klagen werden vor ein internationales Schiedsgericht gebracht und Entschädigungszahlen des geklagten Staates (oder der Gemeinde) können bis in die Milliarden gehen.

³ Innerhalb dieser Abkommen geht es darum, wie diese Konzessionen in Zukunft vergeben werden und welchen Spielraum die Städte und Gemeinden hierbei haben. Die Richtlinie regelt die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen. Konzession heißt: Das Recht die Leistung meist für einen längeren Zeitraum zu erbringen und zu verwerten z. B. den Betrieb von Busverkehr zu übernehmen und dafür Entgelt zu verlangen. Der Beschaffungsauftrag wird einmalig vergeben; ein Beispiel hierfür ist die Lieferung von Ausrüstung für Krankenhäuser.

Was hat das mit den Gemeinden zu tun?

Verschärft der Staat oder die Gemeinde beispielsweise Umweltauflagen und macht damit eine Fabrik in ihrem Gemeindegebiet unrentabel (weil sie ohne die Auflagen satte Profite eingefahren hätte), kann der Investor dies als indirekte Enteignung interpretieren. Nach internationalem Recht muss ein Zentralstaat für alle seine Verstöße gegen internationale Verträge haften, auch dann, wenn diese auf regionaler oder lokaler Ebene begangen werden.

Beispiel: Im April 2009 klagte das schwedische Energieunternehmen Vattenfall wegen strengerer Umweltauflagen für das geplante Hamburger Kohlekraftwerk Moorburg. In seiner Streitschrift berief sich das Unternehmen damals auf den Energiecharta-Vertrag und formulierte einen Kompensationsanspruch von über 1,4 Milliarden Euro. Das Verfahren wurde später unter geheim gehaltenen Bedingungen eingestellt – Vattenfall erhielt u. a. eine neue Betriebsgenehmigung (inkl. Wasserentnahmerechte) für sein Kohlekraftwerk.

Es regt sich Widerstand!

In vielen Gemeinden sind Organisationen, Einzelpersonen und GemeinderätInnen schon aktiv geworden: Sie rufen ihre kommunale Verwaltung und die Öffentlichkeit dazu auf sich kritisch mit TTIP auseinanderzusetzen. Es gibt auch bereits eine einheitliche Länderstellungnahme⁴ zu TTIP die die Besorgnis der Länder dahingehend ausdrückt; ebenso gibt es einen Parlamentsbeschluss⁵, der sich kritisch zum Thema Freihandelsabkommen äußert.

In ganz Europa haben Gemeinden bereits Maßnahmen gegen TTIP, CETA und TiSA ergriffen und ähnlich lautende Resolutionen unterschrieben. Besonders in Deutschland und Frankreich bewegt sich hier einiges.

⁴ Stellungnahme vom 05.05.2014: <http://cdn1.vol.at/2014/05/Laender-Papier-zu-TTIP.pdf>

⁵ Beschluss vom 25.09.2014: www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/E/E_00040/fname_366504.pdf

Was können Sie auf Gemeindeebene gegen diese Abkommen tun?

- Helfen Sie mit, unser Ziel von mindestens 250 TTIP/CETA/TiSA freien Gemeinden in ganz Österreich zu erreichen. Alle Informationen finden Sie unter www.ttip-stoppen.at.
- Organisieren Sie eine Diskussionsveranstaltung zu TTIP, CETA und TiSA in Ihrer Gemeinde. Wir helfen Ihnen gerne eine Referentin oder einen Referenten zu finden.
- Informieren Sie die BürgerInnen in Ihrer Gemeinde über diese Abkommen (z. B. über die Gemeinde- oder Bezirkszeitung). Wir stellen Ihnen gerne Artikel dafür zur Verfügung und senden Ihnen Informationsmaterial zum Selbstkostenpreis zu.
- Nehmen Sie an unserer Konferenz „Anders handeln“ im Frühjahr 2015 teil.
- Sammeln Sie Unterschriften für die Europäische BürgerInnenInitiative gegen TTIP und CETA. <http://www.attac.at/kampagnen/ttip-ceta-co-stoppen/ebi-gegen-ttip-und-ceta.html>
- Abonnieren Sie den Newsletter der Allianz TTIP-STOPPEN, um über den aktuellen Stand der Diskussion, alle Aktionen und Veranstaltungen auf dem Laufenden zu bleiben.



Alle Informationen zur Gemeinderesolution sowie zur Kampagne **TTIP STOPPEN** finden Sie unter: www.ttip-stoppen.at

TTIP STOPPEN ist eine Initiative von:

%attac

FIAN
FEDERATION FOR
INDEPENDENT
AGRICULTURE

GLOBAL 2000
GLOBE

ÖBV
via campesina austria

SÜDWIND

PRO-GE
DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

in Zusammenarbeit mit:



Impressum:

Attac Österreich
Margaretenstraße 166/3/25 | A-1050 Wien
Tel: +43 1 5440010 | Fax: +43 1 5440059
Web: www.ttip-stoppen.at
E-Mail: ttip@attac.at

Gestaltung:

Attac Österreich
Titelfoto: Martin Schatz